

Jahrgang 46/2019

Mittwoch, den 24.04.2019

Nr. 17

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

85. Bekanntmachung 2-10
Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Rhein-Erft-Kreises
86. Bekanntmachung 11-14
Satzung über die nach dem Abfallwirtschaftskonzept des Rhein-Erft-Kreises vom 27. September 2018 erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Städte vom 15.04.2019 + Bekanntmachung

Kreisstadt Bergheim

87. Bekanntmachung 15-17
Flurbereinigung Hambach-Ost, Az.: 33.42 - 17061, 12. Änderungsbeschluss

Bedburg

88. Bekanntmachung 18-20
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Pulheim

89. Bekanntmachung 21-22
Wahlbekanntmachung - Wahl zum Europäischen Parlament
90. Bekanntmachung 23-24
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Allgemeinverfügung zur

Bestimmung des Fahrwegs für die Beförderung von gefährlichen Gütern nach § 35a Abs. 3 der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt im Bereich des Rhein-Erft-Kreises

Gemäß § 35a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 35b der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährliche Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB -) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit bestimmt:

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- entzündbare Gase der Klasse 2 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 2 GGVSEB und
- entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 nach § 35b Tabelle lfd. Nr. 4 GGVSEB.

2 Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in den Anlagen aufgeführten Straßen in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Zum Negativnetz ist nicht vorhanden.

Unberührt bleiben die mit dem Zeichen 261 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen nach StVO gekennzeichneten Straßen.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit der Be- oder Entladeort auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes

ist eine Einzelfahrwegregelung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrzeugführer über die Eignung dieser Straße im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegregelung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3 Benutzung des Fahrweges

Nach § 35a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 GGVSEB sind grundsätzlich die Autobahnen zu benutzen. Für die Fahrt von dem Beladeort zu der dem Beladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der dem Entladeort nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu dem Entladeort sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist.

Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in geeigneten Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung, schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen. Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung und eine Kopie dieser Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Anlagen während der Fahrt mitzuführen, zu beachten und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom beschriebenen Fahrweg nach Nr. 4.1 abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen

Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz (Nummer 2.2), gegebenenfalls auf dem kürzesten Wege auf sonstigen geeigneten Straßen (Nummer 2.4), anzuführen.

6 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

7 Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

Die Allgemeinverfügung vom 03.07.2018 wird zu diesem Zeitpunkt widerrufen.

8 Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewebe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

9 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären oder an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichtes Köln zu senden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs sind der Homepage des Gerichts zu entnehmen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

10 Hinweis

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann bei Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Bergheim, den 15.04.2019

Der Landrat
Im Auftrag

Gez. Martin Gawrisch

Ordnungsdezernent

Zusätzlicher Hinweis:

Die bisher erhältliche Gefahrgut-KartenCD wird, inhaltlich reduziert, nur noch auf Wunsch gegen eine Gebühr (derzeit 20,00 €) ausgegeben. Zu beziehen ist sie ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau NRW, Betriebssitz, Referat Planung, Abteilung Straßeninformation und Vermessung, Deutz-Kalker-Straße 18 - 26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de.

Die bisher auf der Gefahrgut-KartenCD vorhandenen Informationen stehen ab Juli 2019 zum kostenlosen Download bereit.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an

Markus Belzer, 0221 / 8397 - 157, markus.belzer@strassen.nrw.de

oder

Bernd Geenen, 02151 / 819 - 230, bernd.geenen@strassen.nrw.de

Positivnetz zur Allgemeinverfügung GGVSEB - Rhein-Erft-Kreis - (Stand März 2019)

Bedburg L 279
L 213
K 36 (Neusser Straße, Bahnstraße) von Anschluss L 279 (Kreisel) bis
Kreisel K 37n

Bergheim B 477 (von AS Bergheim bis Werkstraße in Niederaußem)
L 361 von B 477 bis Kreisel L 361 / K 41
K 41 von Kreisel L 361 bis Kreisel K 19
K 19 von Kreisel K 41 bis Tankstelle
K 42 (von B477 bis Heisenbergstraße)
Heisenbergstraße
Max-Planck-Straße
Oswaldstraße
Humboldtstraße
L 276 (ehem. K22) von B 477 bis L 361 (Kölner Straße)
L 361 (Kölner Straße) von L 276 bis Martinswerk
L 361 (Kölner Straße) von L 276 bis Blumenstraße
Blumenstraße
L122
L163
L 361
von L 163 bis Köln-Aachener-Straße
Köln-Aachener-Straße (von L 361 bis Max-Beckmann-Straße)
Max-Beckmann-Straße
Zum Freuser Feld

Auenheim/Niederaußem
Werkstraße
Auenheimer Straße (von Werkstraße bis Holtroperstraße)
Voltastraße von B 477 bis Edisonstraße
Edisonstraße - Voltastraße - Ohmstraße) siehe Karte

Rheidt/Hüchelhoven
B 477 (Düsseldorfer Straße) von B 59 bis An der Höferstraße (L 213)
An der Höferstraße (L 213) von B 477 bis einschließlich Am Werkstor

Brühl B 265
B 51
B 265 Luxemburger Str.
L 150 Kerkrader Straße
L183 (Alte Bonnstraße/Römerstraße) von Kreisgrenze Bornheim bis
Hausnr. 367
L 184 (Rheinstraße) von AS Brühl-Ost bis Wesselingener Straße

Wesselinger Straße
 Lise-Meitner-Straße
 K 7 (Berger Straße) von Lise-Meitner-Straße bis L 194 (Kreisel
 Kölnstraße)
 K 7 (Renault-Nissan-Straße) von L 194 (Kreisel Kölnstraße) bis Zufahrt
 P&R
 L 194 (Kölnstraße) von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis Rondorfer Straße
 L 194 von Kreisel K 7 (Berger Straße) bis L 150

Elsdorf B 55
 B 477

Heppendorf

K 34 von B 477 bis Nordrandstraße bis Kreisel „Forum Terra Nova“ und
 Zufahrt Tagebau
 K 42 (Köln-Aachener-Straße)/ Eifelstraße) von B 477 bis K 30 (Jackerather Straße)
 Eifelstraße von K 30 (Jackerather Straße) bis Kreisel Dürener Straße
 Dürener Straße von Kreisel Eifelstraße bis Tagebau
 K 41 von Kreisel B 477 bis K 43 (Desdorfer Straße)
 K 43 von K 41 bis Gut Desdorf

Erftstadt B265
 L 495

Erp

L 33 von Kreisgrenze Düren bis B 265
 L 51 von Kreisgrenze Düren bis L 33

Lechenich

K 44 von B 265 bis L 162 (Frenzenstraße)
 L 162 (Frenzenstraße) von K 44 bis Schlosstraße
 L 162 (Erper Straße) von B 265 bis Kreisel L 263 (Herriger Straße)
 L 263 (Herriger Straße) von Kreisel L 162 bis Ecke Frenzenstraße
 Bonner Straße von B 265 bis An der Patria
 An der Patria
 Bonner Ring von Bonner Straße über Kreisel An der Patria

Gymnich

L 162 (Dirmerzheimer Straße) von L 495 bis K 23 (Brüggener Straße)

Köttingen

Am Giezenbach von B 265 bis Klosengartenstraße
 Klosengartenstraß von Am Giezenbach bis L 163 (Peter-May-Straße)
 L 163 (Peter-May-Straße) von Klosengartenstraße bis Maywerke

Liblar

Max-Planck-Str. von B 265 / Osttangente bis Am Vogelsang

Am Vogelsang von Max-Planck-Str. bis Bahnhofstraße
 Bahnhofstraße von Am Vogelsang bis Tankstelle
 L 163 (Bliesheimer Straße) von B 265 bis Carl-Schurz-Straße
 Carl-Schurz-Straße von L 163 (Bliesheimer Straße bis Tankstelle
 L 163 (Bliesheimer Straße/ Merowinger Straße) von B 265 bis
 Sporthalle Bliesheim

Frechen L 496 Holzstraße
 L 183 Bonnstraße
 L 277 von L 496 (Kölner Straße, Toni-Ooms-Straße, Freiheitsring,
 Blindgasse, Dürener Straße)
 L 361 von Stadtgrenze Köln bis Aachener Straße 724 (Tankstelle)

K 6 von K 8 bis Gottlieb-Daimler-Straße
 K 8 von L 183 bis K 25 n
 K 25 n von K 8 bis Kaskadenweg
 K 25 von L 496 bis Stadtgrenze Hürth
 K 29 von K 25 bis L 183

Frechener Straße von L 277 bis PBZ Technikzentrum Tagebaue / HW
 Günter-Wiebke-Straße von L 277 bis ESK / SIK
 Europaallee
 Hermann-Seger-Straße
 Werner-von-Siemens-Straße
 Rudolf-Diesel-Straße von L 183 bis Albert-Einstein-Straße
 Albert-Einstein-Straße von Rudolf-Diesel-Straße bis Alfred-Nobel-
 Straße
 Alfred-Nobel-Straße von L 183 bis L 277
 Alfred-Nobel-Straße von L 277 (Kölner Straße) bis Kölner Straße
 Gottlieb-Daimler-Straße
 Johannisstraße östlich Welsersstraße
 Elisabethstraße östlich Welsersstraße
 Neuer Weg bis Höhe Ludwigstraße
 Ludwigstraße
 Kaskadenweg

Hürth B 265 (Luxemburger Straße) ausschließlich aus Richtung Köln
 kommend
 L 92 (Horbeller Straße) von K 2 (Efferener Straße) bis B 265
 (Luxembur-ger Straße)
 K 25 (Frechener Straße) von L 103 (Industriestraße) bis L 183
 (Sudentenstraße)
 K 2 (Efferener Straße) von K 25 (Frechener Straße) bis Bachstraße
 (Unterführung A4/
 Stadtgrenze)
 L 183 (Frechener Straße) von K 25 (Frechener Straße) bis Stadtgrenze
 Frechen
 L 183 (Bonnstraße) von B 265 (Luxemburger Straße) bis
 Raiffeisenstraße

K 14 (Ursulastraße) von L 183 (Bonnstraße) bis Kreisel Winterstraße
 Winterstraße
 L 92 (Jägerpfad) von B 265 (Luxemburger Straße) bis Kreisel Zubringer
 Am Eifeltor
 Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Siemensstraße
 Max-Planck-Straße von Kreisel L 92 (Jägerpfad) bis Kalscheurener
 Straße
 Kalscheurener Straße von Kreisel Max-Planck-Str. bis An der
 Hasenkaule

Hürth-Knappsack

L 495
 L 103 (Betramsjagdweg, Industriestraße)
 Mühlenstraße von L 103 (Industriestraße) bis Firmenichstraße
 Firmenichstraße von Mühlenstraße bis Goldenbergstraße
 Goldenbergstraße
 Winterstraße

Hürth-Gleuel

K 3 (Kölner Straße) von L 183 (Frechener Straße) bis Innungsstraße

Kerpen Am Meisenberg
 Josef-Bitschnau-Straße von Am Meisenberg bis Gewerbegebiet
 L163 von Kreisel L122 bis Zufahrt Am Meisenberg
 B264 von Kreisgrenze Düren bis AS Türnich
 K55 (Dürener Straße)
 K17 - (Humboldtstraße) - (Auf dem Bürrig)
 Boelckestraße
 Zeisstraße
 Boschstraße
 Max-Planck-Straße
 L496 (ehemals B264)
 Alfred-Nobel-Straße
 Heisenbergstraße
 L122
 K39 (Europaring) bis Kreisel
 K39 (Hüttenstraße) bis Ende Industriegebiet (Höhe BAB A4)
 Daimlerstraße
 L276 bis Kreisverkehr Bahnstraße in Buir
 L276 bis Zufahrt Kieswerk südl. A 4
 L257
 K53
 B477
 L162 von Kreisverkehr L122 bis Kreuzung L163
 L163 (Hauptstraße) Höhe Sandweg bis Heerstraße Höhe Rolshausener
 Straße
 L163 (Heerstraße) von Höhe Dahlienweg bis Stadtgrenze Erftstadt

L495

L162 von Kreisverkehr B264 bis Stadtgrenze Erftstadt

Pulheim K 24 - Venloer Straße von Stadtgrenze Köln bis Kreisverkehr L183
Benzstraße
Boschstraße
Dieselstraße
Ottostraße
Siemensstraße
L183 von Kreisverkehr K24 bis Kreuzung L213
B59 von L183 (Bonnstraße) bis Rhein-Kreis-Neuss

Brauweiler

Donatusstraße

Von-Werth-Straße

L213 (Mathildenstraße) von L183 bis Höhe Kastanienallee

Wesseling L 192
L 300 (Willy-Brandt-Straße) von L192 (Ahrstraße) bis Leunaer Straße
L 300 (Konrad-Adenauer-Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis
Stadtgrenze Köln
L 184 (Brühler Straße) von L300 (Konrad-Adenauer-Straße) bis L 182
(Rodenkirchener
Straße)
L 184 (Brühler Straße) von AS Brühl-Ost bis Kreisel Berggeiststraße
L 182 (Rodenkirchener Straße) von L 184 (Brühler Straße) bis L 150
(Kerkrader Straße)
Flach-Fengler-Straße
Hubertusstraße
Jahnstraße
Keldenicher Straße
Kölner Straße (von L 184 bis Höhe Mühlenweg)
Kronenweg (von Jahnstraße bis KBE-Unterführung)
Kurfürstenstraße
Leunaer Straße
Ludwigshafener Straße
K 31 (Rodenkirchener Straße)
Westring
Schwarzer Weg

Gewerbegebiet Berzdorf

Curiestraße

Gewerbestraße

Gutenbergstraße

Hans-Sachs-Straße

Industriestraße

Peter-Henlein-Straße

Satzung

über die nach dem Abfallwirtschaftskonzept des Rhein-Erft-Kreises vom 27. September 2018 erforderlichen Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Städte vom 15.04.2019

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW 1994 S. 646/SGV NRW 2021) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) und des § 5a des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NW S.250/SGV NRW 74) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.04.2017 (GV. NRW. S. 442) hat der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises am 28.03.2019 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Abfallwirtschaftskonzept

- (1) Der Kreistag des Rhein-Erft-Kreises hat in Erfüllung seiner Verpflichtung nach § 21 KrWG und § 5a LAbfG NRW für sein Gebiet das Abfallwirtschaftskonzept am 27.09.2018 beschlossen.
- (2) Das Abfallwirtschaftskonzept sowie die zugehörigen Fortschreibungen enthalten unter anderem die erforderlichen Festlegungen für die Maßnahme der kreisangehörigen Städte; sie sind Gegenstand dieser Satzung.

§ 2

Erfüllung der Abfallberatungspflicht (gem. § 46 KrWG und § 3 LAbfG NRW)

- (1) Der Rhein-Erft-Kreis informiert und berät Gewerbe- und Industrieunternehmen über die Möglichkeiten der Abfallvermeidung und -verwertung sowie über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung.
- (2) Die Beratung der Privathaushalte hinsichtlich Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung ist gemäß § 3 LAbfG NRW auf die kreisangehörigen Städte mit deren Einvernehmen widerruflich übertragen worden.
- (3) Kreisangehörige Städte mit 40.000 Einwohnern und mehr setzen mindestens eine/n AbfallberaterIn mit 100 % der gesetzlichen Arbeitszeit ein, kreisangehörige Städte mit weniger als 40.000 Einwohnern müssen mindestens eine/n AbfallberaterIn mit anteilmäßig 40 bis 75 % der gesetzlichen Arbeitszeit einsetzen.
- (4) Zur Koordination und Abstimmung über die Aufgaben und Tätigkeiten der örtlichen AbfallberaterInnen der Städte sowie des Rhein-Erft-Kreises dient ein Arbeitskreis. Zu

diesem Arbeitskreis sind die AbfallberaterInnen der Städte sowie des Rhein-Erft-Kreises zu entsenden.

- (5) Zur Ausübung ihrer Beratungstätigkeit sind den AbfallberaterInnen finanzielle Mittel bereit zu stellen. Die hier anfallenden Kosten können gem. § 9 Abs. 2 LAbfG NRW über die zu erhebenden Abfallgebühren gedeckt werden.

§ 3

Koordinierungsstelle Abfall

Zur Koordination der abfallwirtschaftlichen Aufgaben des Kreises und der kreisangehörigen Städte ist die Koordinationsstelle Abfall eingerichtet.

§ 4

Bereitstellung der Abfälle

- (1) Der Rhein-Erft-Kreis ist grundsätzlich sowohl für die Entsorgung der Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen als auch für die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit letztere in der jeweils aktuellen „Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis“ nicht ausgeschlossen sind, zuständig. Keine Zuständigkeit für die Entsorgung von Abfällen besteht für Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung gem. § 23 KrwG (Produktverantwortung) durch Hersteller und Vertreiber bzw. deren Beauftragte entsorgt werden wie z.B. Verpackungsabfälle oder Elektroaltgeräte. Zur Erfüllung dieser Aufgabe stellen die kreisangehörigen Städte dem Rhein-Erft-Kreis die nachfolgend aufgeführten Abfälle getrennt von sonstigen Abfällen zu Verfügung, soweit die kreisangehörigen Städte nicht die Aufgabe der Abfallentsorgung gem. § 5 LAbfG NRW übertragen bekommen haben:
- a) Restabfälle
 - b) Sperrmüll
 - c) Bioabfälle
 - d) Grünabfälle
 - e) Altpapier (Zeitungen, Zeitschriften, Schreib- und Druckpapier, Kartonagen, Pappe etc.)
 - f) gefährliche Abfälle nach Abfallarten
- (2) Die Abfälle sind an den gem. § 7 der Satzung über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis jeweils festgelegten Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

§ 5**Entsorgung von Bio- und Grünabfällen**

- (1) Die kreisangehörigen Städte fördern mit geeigneten Maßnahmen die ordnungsgemäße und schadlose Eigenkompostierung.
- (2) Die kreisangehörigen Städte haben ihren Bürgern flächendeckend die Möglichkeit der separaten Erfassung von Bioabfällen über die Biotonne anzubieten. In geeigneten Siedlungsgebieten ist die Bioabfallerfassung über die Biotonne per Anschluss- und Benutzungszwang durchzuführen.
- (3) Die AbfallberaterInnen haben darauf hinzuwirken, dass eine möglichst hohe Sortenreinheit der Bioabfallerfassung gegeben ist.
- (4) Grünabfälle sind über stationäre Sammelstellen und/oder über regelmäßige Grünabfallsammlungen separat zu erfassen.

§ 6**Schadstoffentfrachtung**

Die kreisangehörigen Städte stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass Problemstoffe aus Haushaltungen (z.B. Batterien, Lösungsmittel, Pflanzenschutzmittel, Lacke) und Kleinmengen aus Gewerbebetrieben sowie Elektroaltgeräte getrennt erfasst werden.

§ 7**Anmeldepflicht**

Die kreisangehörigen Städte melden dem Kreis unverzüglich jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.05.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die nach dem Abfallwirtschaftskonzept des Erftkreises vom 15.07.1992 sowie der ersten, zweiten und dritten Fortschreibung zum Abfallwirtschaftskonzept vom 04.05.1995, 18.12.1997 bzw. 28.06.2001 erforderlichen Festlegungen für die Maßnahme der kreisangehörigen Städte und der Gemeinde vom 10.01.2002“ außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 15. April 2019

Im Auftrag



Gawrisch

Dezernent

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

Köln, den 09.04.2019
Dienstgebäude: Blumenthalstr. 33
50670 Köln
Tel.: 0221 / 147-2033

Flurbereinigung Hambach-Ost
Az.: 33.42 - 17061

12. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Köln - Dezernat 33 - Ländliche Entwicklung und Bodenordnung - hat beschlossen:

Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 festgestellte und durch die Änderungsbeschlüsse 1 – 11 vom 20.02.2007, 23.05.2007, 24.09.2008, 20.02.2009, 14.12.2009, 01.07.2010, 23.08.2010, 12.11.2010, 07.11.2011, 06.12.2013 und vom 18.07.2014 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Nordrhein-Westfalen
Regierungsbezirk Köln
Rhein-Erft-Kreis
Stadt Kerpen

Gemarkung Blatzheim

Flur 2 Flurstück Nr. 192
 Flur 38 Flurstücke Nrn. 34, 35 und 36

Gemarkung Kerpen

Flur 23 Flurstücke Nrn. 84, 86, 87, 89, 90

Stadt Elsdorf

Gemarkung Heppendorf

Flur 59 Flurstücke Nrn. 42, 64

Stadt Bergheim

Gemarkung Quadrath-Ichendorf

Flur 23 Flurstück Nr. 276

- Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.156 Hektar und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
- Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.04.2006 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Hambach-Ost mit Sitz in Kerpen.
- Rechte an den vorstehenden Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Veröffentlichung dieser Bekanntmachung schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln oder (persönlich) bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, Zimmer B 367, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln unter Angabe des Az. 33.42 – 17 06 1 - anzumelden. Rechte können auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde angemeldet werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de. Rechte können auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz angemeldet werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de. Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung hat die anmeldende Person ihr Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
- Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne die Zustimmung der Bezirksregierung nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung errichtet, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden [§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2018 (BGBl. I S. 2571)]. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG und dient der Durchführung der Flurbereinigung Hambach- Ost.

Das nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG durchgeführte Flurbereinigungsverfahren dient der Verwirklichung mehrerer raumgreifender Infrastrukturvorhaben. Der Landesbetrieb Straßenbau beabsichtigt den 6-streifigen Ausbau und die Verlegung der Bundesautobahn BAB 4 für den Streckenabschnitt zwischen den Anschlussstellen Düren und Kerpen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter, die Verlegung der B 477n bei Heppendorf zwischen der neuen Anschlussstelle Geilrath (A 4) und dem Knotenpunkt Mönchskaul (K 34) sowie den Ausbau der K 39 zur B 477n zwischen der Kreuzung K 39/B 477 bei Blatzheim und der neuen Anschlussstelle Geilrath (A 4). Die RWE Power AG beabsichtigt die Verlegung der Grubenanschlussbahn „Hambachbahn“ im Vorfeld des Tagebaus Hambach zwischen Niederzier-Oberzier und Elsdorf-Heppendorf.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch die genannten Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landverlustes durch Neuordnung des Verfahrensgebietes unter Verwendung von Ersatzflächen der Unternehmensträger möglichst vollständig auszugleichen. Die im Tenor dieses Beschlusses verfügten geringfügigen Änderungen des Verfahrensgebietes sind erforderlich, um die Bereitstellung der für die Unternehmen benötigten Flächen – der Zielsetzung der Flurbereinigung entsprechend – möglichst abzugsfrei für die Teilnehmer verwirklichen zu können. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind zu den Gebietsänderungen gehört worden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk.sec.nrw.de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brk-nrw.de-mail.de.

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag

(LS)

Meul
Oberregierungsvermessungsrat

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln
http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren finden Sie unter:
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen**

für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Bedburg wird in der Zeit vom

06. Mai bis 09. Mai 2019

während der Dienststunden im Rathaus Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Str. 43, Zimmer 3, 50181 Bedburg, wie folgt für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, den 06. Mai 2019,	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag, den 07. Mai 2019,	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Mittwoch, den 08. Mai 2019,	geschlossen,
Donnerstag, den 09. Mai 2019,	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
Freitag, den 10. Mai 2019,	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr.

Der Zugang zum Rathaus Bedburg ist nicht barrierefrei.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.05.2019 bis 12.00 Uhr beim Wahlbüro, Rathaus der Stadt Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, Zimmer 3, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Europawahl im Rhein-Erft-Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

- 5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis

bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05.05.2019

oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs.1 der Europawahlordnung (bis zum 10. Mai 2019) versäumt hat,

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs.1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **24. Mai 2019, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen **amtlichen Stimmzettel**
- einen **amtlichen blauen Stimmzettelumschlag**
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen **roten Wahlbriefumschlag** und
- ein **Merkblatt für die Briefwahl**.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bedburg, den 17.04.2019

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
Im Auftrag



Baum
Dezernent

Stadt Pulheim
 Der Bürgermeister
 als Wahlleiter
 II/32.330.12.91.81/9

Pulheim, den 08.04.2019

Wahlbekanntmachung

1. Am 26. Mai 2019 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Pulheim ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 05. Mai 2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr im Köstersaal, Steinstraße 15, 50259 Pulheim zusammen.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
 Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis zur Wahl mitzubringen, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass.
 Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.
 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Stimme.
 Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
 Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder
 b) durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Frank Keppeler

Frank Keppeler

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Stadt Pulheim wird in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Zimmer 3, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am **10. Mai 2019 bis 12.00 Uhr**, bei der obenstehenden Auslegestelle Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05. Mai 2019** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Rhein-Erft-Kreis durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Kreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24. Mai 2019, 19.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle **nachweislich plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird .

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Frank Keppeler

Frank Keppeler